Angaben zur Person des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin (nur Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung)

Name und Vorname	Geburtsdatum				
Anschrift					
Arbeitgeber					
Angaben zum Kind (bei mehreren Kindern reichen die Angaben für ein Kind aus)					
Name, Vorname	Geburtsdatum				
Kindschaftsverhältnis					
Leibliches Kind / Adoptivkind	Leibliches Kind / Adoptivkind				
Stiefkind	Stiefkind				
Pflegekind	Pflegekind				
(Kind, das mit dem Zusatzversorgungsempfänger durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden war oder ist und sofern es nicht gegen Vergütung in den Haushalt aufgenommen wurde. Ein Pflegekindverhältnis ist nicht anzunehmen, wenn eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und dessen Kindern oder ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der "Pflegeeltern".)					

Welche Unterlagen sind bei Elterneigenschaft zu übersenden?

Sofern Sie Kindergeld beziehen oder bezogen haben, genügt eine Mitteilung über die Leistungsbewilligung (Kindergeldbescheid)

Haben Sie eine solche Mitteilung nicht, übersenden Sie bitte

• bei leiblichen Kindern / Adoptivkindern:

(wahlweise)

Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes, Auszug aus dem Familienbuch / Familienstammbuch, steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes, Vaterschaftsanerkennungsurkunde, Vaterschaftsfeststellungsurkunde, Adoptionsurkunde, Erziehungsgeldbescheid, Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld, Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages), Sterbeurkunde des Kindes.

bei Stiefkindern:

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Stiefmutter oder des Stiefvaters gemeldet ist bzw. war oder
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)

• bei Pflegekindern:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Pflegemutter oder des Pflegevaters gemeldet ist bzw. war <u>und</u> Nachweis des Jugendamtes über "Vollzeitpflege" (z.B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis) oder
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages).

Sie können die genannten Unterlagen im Original übersenden. Es genügen jedoch auch Fotokopien oder amtlich beglaubigte Abschriften.

	 Die Originalunterlagen sind beigefügt. Die Unterlagen sind als Fotokopie / amtlich beglaubigte Abschrift beigefügt. 	
Urschriftlich zurück an:	Ort, Datum	Unterschrift